

# Gemeinde Bollewick

## Beschlussvorlage

BV-02-2023-021

öffentlich

# Abwägung der Stellungnahmen zum erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04 "Wohngebiet am Wiesenweg" der Gemeinde Bollewick

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 22.11.2023
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt:

1. die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick vorgebrachten Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)

2. die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro mit Schreiben vom 08.08.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstigen TöB sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzueilen.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto .....
Ertrag/Einzahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

**Anlage/n**

1	01_erneute Abwägung Bollewick (öffentlich)
---	--

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,  
DER NACHBARGEMEINDEN SOWIE DER ÖFFENTLICHKEIT

## **BEBAUUNGSPLAN \*WOHNGEBIET AM WIESENWEG\***

### **Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE	04.09.2023	2 - 3
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	21.08.2023	4 - 5
3	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	28.09.2023	6 - 10
4	Wasser- und Bodenverband	09.08.2023	11 - 12
5	Bürger 1	30.08.2023	13 - 19

### **Stellungnahmen ohne Einwände**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
6	MEWA	09.08.2023	20
7	Gemeinde Bütow	15.08.2023	21
8	Gemeinde Melz	22.08.2023	22
9	Gemeinde Eldetal	15.08.2023	23
10	Stadt Röbel/Müritz	29.08.2023	24


### **keine Stellungnahme abgegeben**

Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern


Deutsche Telekom AG T-Com




NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p><small><u>Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Str. 121 - 17033 Neubrandenburg</u></small></p> <p>ign Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbH Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Per E-Mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <p><small>Bearbeiter:</small> Frau Slowikow</p> <p><small>Telefon:</small> 0385-588-89306</p> <p><small>E-Mail:</small> julia.slowikow@ afrlms.mv-regierung.de</p> <p><small>ROK Reg. Nr.:</small> 4_005/23</p> <p><small>Datum:</small> 04.09.2023</p> </div> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zum erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <p>Hier: erneute Beteiligung der Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben durch Planungsbüro ign Waren per E-Mail vom 08.08.2023</li> <li>- Bebauungsplansatzung Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ (erneuter Entwurf), Stand: 06/2023</li> <li>- Begründung zum B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ (erneuter Entwurf), Stand: 06/2023</li> <li>- Abwägungsprotokoll der Gemeindevertretung</li> </ul> <p><b>1. Sachverhalt:</b> Die Gemeinde Bollewick beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ im Ortsteil Bollewick. Dieser dient der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Ursprünglich wurde ein Verfahren zur 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ angestrebt. Dieses wurde seitens der Raumordnung sowohl im Stadium der Planungsanzeige als auch in der darauffolgenden TÖB Beteiligungsrunde positiv bewertet (siehe lpl. Stellungnahmen vom 22.06.2021 und 04.10.2021). Dieses Änderungsverfahren wurde aufgrund fehlender Rechtskraft des Bebauungsplans abgebrochen. Die Planungsabsichten wurden dann in einem neuen Bebauungsplanverfahren erneut angezeigt. Aufgrund der veränderten Größe des Geltungsbereichs mit einer den Eigenbedarf weit übersteigenden Wohnbauflächenausweisung wurde der Gemeinde Bollewick in einem Zwischenbescheid (Schreiben vom 02.02.2023) die Betroffenheit von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mitgeteilt. Daraufhin sind im Rahmen zweier Videokonferenzen mit den beteiligten Behörden und der Gemeinde Festsetzungen für die Planung erörtert worden, die nun in dem erneuten Entwurf gemündet sind. Der erneute Entwurf sieht im Wesentlichen die Anpassung des Geltungsbereichs sowie der Anzahl der Wohnbaugrundstücke an die Version der 4. Änderung des B-Plans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ vor. Die Planung ist nun zusätzlich in zwei Bauabschnitte unterteilt.</p>	

**BEBAUUNGSPLAN \*WOHNGEBIET AM WIESENWEG\* BOLLEWICK**

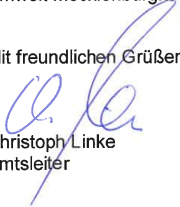


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE</b>	
1.1	<p><b>2. Prüfung:</b> Mit dem erneuten Entwurf reduziert die Gemeinde Bollewick ihre Planungsabsicht auf 24 Bau- plätze. Diese werden in zwei Bauabschnitten realisiert. Im ersten Bauabschnitt werden 16 Bau- plätze ausgewiesen. Sofern diese nachvollziehbar entwickelt wurden (vgl. Hinweis in textlicher Festsetzung), kann der zweite Bauabschnitt mit weiteren 8 Bauplätzen begonnen werden. Damit erfüllt die Gemeinde die raumordnerischen Forderungen aus dem Zwischenbescheid bzw. den Videokonferenzen. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung aus Programmsatz 4.2(2) LEP M-V i.V.m. Programmsatz 4.1(4) RREP MS.</p> <p><b>3. Schlussbestimmung:</b> Der erneute Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich per E-Mail:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung</li> <li>- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550</li> <li>- Amt Röbel/Müritz: <a href="mailto:h.mogck@amt-roebel-mueritz.de">h.mogck@amt-roebel-mueritz.de</a></li> </ul>	<p>1.1</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<p>2.1</p> <p>2.2</p> <p>2.3</p> <p>2.4</p>	<div style="text-align: center;"> <p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b></p>  <p>STALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>ign Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>815 E: 25. AUG. 2023</p> <p>Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Koß Geschäftszeichen: STALU MS 12 c 0201/5121.11 Reg.-Nr.: 259-23 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Neubrandenburg, 21.08.2023</p> <p><b>Bebauungsplan "Wohngebiet am Wiesenweg" Gemeinde Bollewick Ihr Zeichen: 2021-815 bu</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Der o.g. B-Plan überplant einen Teil des Feldblockes DEMVLI086CC40093 (Ackerland).</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt werden soll. Auf den ggf. zusätzlich oder nur zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der beabsichtigten Baumaßnahmen (Umsetzung des B-Planes) vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss für landwirtschaftliche Technik sichergestellt bleiben.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die betroffene und die benachbarten Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist dann umgehend zu informieren.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p><b>2.1</b> Die Raumnutzung erfolgt bereits und ist auf ein notwendiges Maß begrenzt.</p> <p><b>2.2</b> Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bleibt erhalten.</p> <p><b>2.3</b> Der Hinweis muss bei Durchführung der Vorhaben beachtet werden.</p> <p><b>2.4</b> Die Eigentümer sind informiert und haben keine Einwände erhoben.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</b></p>	
	<p style="text-align: center;">2</p> <p><b>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p><b>2.5</b> Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:</p> <p><b>2.6</b> Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p><b>2.5</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>2.6</b> Die Hinweise werden bei der Durchführung der Vorhaben berücksichtigt.</p>



# BEBAUUNGSPLAN \*WOHNGEBIET AM WIESENWEG\* BOLLEWICK



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b></p>	
3.1	<p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>1. Um der großen Nachfrage an Wohnraum für Familien in der dörflichen Ortslage sowie der damit verbundenen positiven Entwicklung der Gemeinde gerecht zu werden, sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Wiesenweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Fläche ist ein Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“. Für einen Teil der hier beabsichtigten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01/92 wurde bereits eine 4. Änderung angestrebt. Die 4. Änderung hat jedoch keine Rechtskraft erlangt. Demnach sind die Äußerungen in den Pkt. 1.1, 1.2 und 1.3 der Begründung irreführend und nichtzutreffend. Bspw.: „die Änderung des rechtswirksamen bestehenden Bebauungsplanes erforderlich“ oder „Zweck der Änderung des Bebauungsplanes“ Mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ wird nicht der rechtskräftige Bebauungsplan 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ geändert, sondern für diese Teilfläche ersetzt. Da Planverfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich sind, sollten trotzdem adäquate Festsetzungen zum Pflanzen von Bäumen und Hecken sowie Grünstreifen erfolgen (angelehnt an die Festsetzungen im Bebauungsplan „Ortsmitte Bollewick“).</p> <p>Da noch weitere Unstimmigkeiten wie bspw. im Inhaltsverzeichnis, im Pkt. 1.4.3 und in den o.g. Punkten vorliegen, ist die Begründung anzupassen.</p> <p>Mit der Angebotsplanung besteht für die Gemeinde Bollewick auch die Verpflichtung zur Erschließung sowie Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen. Da die Gemeinde beabsichtigt die Entwicklung des Baugebietes Investoren zu übertragen, empfehle ich diese Verpflichtung im städtebaulichen Vertrag an die Investoren zu übertragen und Regelungen zur Vertragserfüllung zu treffen.</p>	<p><b>3.1</b> Den Hinweisen wird gefolgt und die Begründung aktualisiert. Mit dem Investor wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.</p>
3.2	<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 04. September 2023 liegt mir vor. Demnach ist der erneute Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	<p><b>3.2</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.3	<p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Die Gemeinde Bollewick gibt an, den § 8 Abs. 4 BauGB anzuwenden. Entsprechend der Abwägungsergebnisse vom 13. Juli 2023 hat sich die Gemeinde mit den Voraussetzungen auseinandergesetzt. <b>In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB hin.</b></p>	<p><b>3.3</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b></p>	
3.4	<p>4. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pkt. 1.6.3 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung zum o.g. Bebauungsplan „Kein Regelungsbedarf besitzen Warenautomaten, Webeanlagen und Leuchtreklamen, da durch die zulässigen Nutzungen keine störenden Werbe- und Warenanlagen zu erwarten sind.“ Demgegenüber sind folgende zulässig oder ausnahmsweise zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe</li> <li>Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</li> <li>sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (ohne FeWo)</li> <li>Anlagen für Verwaltungen</li> </ul> </li> </ul> <p>Damit sind bspw. Werbeanlagen am Ort der Leistung sowie Warenautomaten (z.B. Zigarettenautomat am Kiosk) nicht ausgeschlossen. Vltt. wäre es tatsächlich ratsam die Art der baulichen Nutzung auf das dauerhafte Wohnen und deren Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und Stellplätzen zu beschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Text-Teil B der Satzung wird im Pkt. 6.1.2 der örtlichen Bauvorschriften auf „Die Ziffer 5.1.1 (...)“ verwiesen. Dieser Pkt. ist nicht existent. Die örtliche Bauvorschrift ist demnach anzupassen.</li> <li>Die in der Planzeichnung enthaltene Grünfläche ist in der Zeichenerklärung nicht erklärt. Eine Ergänzung ist vorzunehmen.</li> </ul> <p><b>II. Bedenken, Hinweise und Anregungen</b></p> <p><b>1. Stellungnahme des Umweltamtes</b></p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Die Gemeinde Bollewick hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Wiesenweg" beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1. Nr. 1 BauGB aufgestellt. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB folgend gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes von der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung abgesehen. Dies vorausgesetzt wird der Planung sowie der Begründung vom Juni 2023 vollumfänglich zugestimmt.</p>	<p><b>3.4</b></p> <p>Die örtliche Bauvorschrift bleibt mit ihrem Wortlaut erhalten. In der Begründung wird die Erläuterung dazu umformuliert.</p> <p>Der Text unter Punkt 6.1. Wird angepasst und die Zeichenerklärung ergänzt.</p>
3.5	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich der Festsetzungen unter Punkt 5 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft), kann diesen aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht überwiegend gefolgt werden. Es ist jedoch für die Maßnahme VM2 Kranichschutz konkretisiert darzustellen, welche Maßnahme (ob Hecke oder anderweitiger Sichtschutz) an welchem Standort bevorzugt bzw. umgesetzt werden soll. Hierzu ist eine planerische Darstellung im B-Plan vorzunehmen. Des Weiteren ist hinsichtlich der CEF Maßnahme (CEF1 Ersatzhabitate für die Feldlerche und Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan) die Größenordnung anzugeben (mind. 1 ha) und ebenfalls eine Fläche zu benennen bzw. als planerische Darstellung im B-Plan mit aufzunehmen.</p>	<p><b>3.5</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.6	<p>Hinweis: Sollte sich die Fläche außerhalb des B-Plangebiets befinden, so ist eine rechtliche Sicherung vorzunehmen bzw. der unteren Naturschutzbehörde per Grundbucheintrag nachzuweisen.</p>	<p><b>3.6</b></p> <p>Die textliche Festsetzung zum Kranichschutz wird konkretisiert. Die Formulierung wird wie folgt geändert: „Um Störungen des Kranichs zu vermeiden, wird zwischen dem Feuchtgebiet im Norden und dem Plangebiet, entlang der neu entstehenden Erschließungsstraße Am Wiesenweg (mindestens auf der Länge der Wohnbaufläche), Sichtschutz, z. B. durch eine dichte Gehölzpflanzung oder eine technische bauliche Anlage etabliert.“ Von einer zeichnerischen Festsetzung wird abgesehen, da der Ort der Maßnahme hinreichend beschrieben wird.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b></p>	
3.7	<p><u>Bodenschutz/Abfallrecht</u> Um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.</p> <p>Durch die Vorhabenträgerin <u>hat eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen</u>. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.</p> <p>Begründung: Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m<sup>2</sup> hat die Vorhabenträgerin den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage. Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Wie aus dem Antrag hervorgeht werden durch die geplante Maßnahme mehr als 3000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Eine zeitnahe Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ist zu empfehlen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p>	<p>3.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, da die Vorhabenträgerin angesprochen wurde, dass die BBB im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen ist. Dieses ist im Rahmen der Erschließungsplanung und in Vorbereitung auf die Durchführung dieser zu beachten. Ein Hinweis dazu wird in die Plansatzung aufgenommen.</p> <p>Weitere in der Begründung der Stellungnahme aufgeführten Hinweise sind bereits oder werden ergänzend in der Begründung zum Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b>	
3.8	<p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p>	<p>3.8 Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
3.9	<p>Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p>	<p>3.9 Die Hinweise sind bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen und werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>
3.10	<p><b>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <p>Aus <b>straßenbautechnischer und -fachlicher Sicht</b> werden folgende Hinweise gegeben: Wie laut Abwägung zur Kenntnis genommen, besteht für die öffentliche Verkehrsfläche Genehmigungspflicht gemäß §10 <b>StrWG MV</b> und der Hinweis muss im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet werden.</p> <p>Es sollten Aussagen der Bemessungsfahrzeuge in der Begründung ergänzt und auch eine Konkretisierung der Angaben zur Entsorgung (Befahrung Müllfahrzeuge) vorgenommen werden. Die entsprechenden Fahr-/ Schleppkurven sind folglich zu beachten. Der Baulastträger der angrenzenden Straße (hier L24) ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich des <b>abwehrendes Brandschutzes</b> verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landkreises vom 28. Februar 2023.</p>	<p>3.10 Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Aussagen zum Brandschutz sind in der Begründung bereits enthalten. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
3.11	<p><b>II. Sonstiges</b></p> <p>Die geplanten Flurstücksgrenzen in der Planzeichnung stimmen mit der Planzeichenerklärung nicht überein. Dies ist anzupassen.</p>	<p>3.11 Die Planzeichenerklärung wird aktualisiert.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	<p><b>Wasser- und Bodenverband</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<p>4.1</p>	<p style="text-align: center;"><i>WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"</i> -Körperschaft des öffentlichen Rechts-</p> <p style="text-align: center;"><small>WBV "Müritz", Glienholzweg 211 d, 17207 Röbel/Müritz</small></p> <p>IGN Waren GbR Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p style="text-align: right;">Versand nur per E-Mail an: toeb-beteiligungen@ign-waren.de</p> <p style="text-align: center;">Unser Zeichen                      Ihr Zeichen                      Röbel, 9. August 2023 STN 14-2/23</p> <p><b>Ihre E-Mail vom 08.08.2023 B-Plan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick, neuer Entwurf Stand Juni 2023</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der o.g. Planung keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30.01.2023 (STN 14-23).</p> <p>Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;"><small>WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/ 5 08 73 E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de</small></p>	<p>4.1</p> <p>Die Stellungnahme vom 30.1.2023 enthielt einen Verweis auf die folgende Stellungnahme, die bereits abgewägt wurde und auf der folgenden Seite noch einmal zur Kenntnis dargestellt wird.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	<p><b>Wasser- und Bodenverband</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<p>4.2</p>	<p style="text-align: center;"><i>WASSER UND BODENVERBAND</i> <i>"MÜRITZ"</i> -Körperschaft des öffentlichen Rechts-</p> <p style="text-align: center;"><small>WBV "Müritz", Mürower Str. 18a, 17207 Röbel</small></p> <p>Herrn <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>      Versand per E-Mail an: <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p> <p style="text-align: center;"><small>Unser Zeichen      Ihr Zeichen      Röbel, 24.11.2020 STN 87 (20)</small></p> <p><b>Ihre Anfrage vom 16.11.2020</b> <b>Mögliche Straßenentwässerung in Bollewick, Wiesenweg</b></p> <p>Sehr geehrter Herr <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>,</p> <p>für die Flurstücke 26/1 und 27/1 in der Gemarkung Bollewick Flur 1 liegen in unmittelbarer Nähe keine Gewässer II. Ordnung an, in denen die Straßenentwässerung für das geplante Baugebiet direkt eingeleitet werden könnte.</p> <p>Südwestlich des Baugebietes verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung 010-068-000. Eine Direkteinleitung ist auf Grund der vorh. Nennweite der Rohrleitung (DN 400) nicht möglich.</p> <p>Nordwestlich des Baugebietes endet nördlich des alten Bahndammes das verrohrte Gewässer II. Ordnung 010-000-019. Auch in dieser Rohrleitung ist auf Grund der vorh. Nennweite der Rohrleitung (DN 200) eine Direkteinleitung nicht möglich.</p> <p>Direkteinleitungen wären in den Bollewicker Teich südlich des Baugebietes und in das Feuchtbiotop nördlich des Baugebietes möglich (siehe Karte). Diese Betrachtungen sind jedoch aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht geführt. Eigentums-, - Naturschutz- und wasserrechtliche Belange müssen natürlich auch zwingend berücksichtigt werden, diese obliegen jedoch nicht dem Wasser- und Bodenverband.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne Verfügung</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer</p> <p>Anlage: vorläufige Arbeitskarte</p> <p style="text-align: center;"><small>WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/5 08 73 E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de</small></p>	<p>4.2</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Hinweise beachtet. Die Planung für die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Erschließungsplanung. Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Direkteinleitungen werden im Zuge dieser Planung geprüft.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p><b>Bürger 1</b></p>	
	<p>Walter &amp; Wilke - Rechtsanwälte - Burgplatz 3 - 19395 Plau am See</p> <p>Amt Röbel – Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz</p> <p>vorab per E-Mail: post@amt-roebel-mueritz.de</p> <p><b>Sven Walter</b> <b>Gunnar Wilke</b> - Rechtsanwälte - Burgplatz 3 19395 Plau am See Telefon: 03 87 35 / 4 96 38 Telefax: 03 87 35 / 4 96 41</p> <p>Plau am See, 30.08.2023</p> <p>Mein Zeichen: <b>10-23</b> <b>Bitte immer angeben</b></p> <p><b>Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewik</b></p> <p><b>Stellungnahme für</b> [REDACTED]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit zeigen wir Ihnen an, dass in obiger Angelegenheit [REDACTED] die hiesige Kanzlei mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.</p> <p>Für unseren Mandanten wird nachfolgend zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ Stellung genommen.</p> <p>[REDACTED] ist Eigentümer bzw. Miteigentümer des Flurstücks 17/1 der Flur 1 in der Gemarkung Bollewick. Darüber hinaus ist [REDACTED] Eigentümer bzw. Miteigentümer der Flurstücke 18/1, 14/4, 14/6 und 14/7.</p>	



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p><b>Bürger 1</b></p>	
	<p>Diese Grundstücke grenzen nördlich bzw. östlich unmittelbar an das vom Geltungsbereich des neuen Entwurfs des B-Plans Nr. 4 erfassten Gebietes.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 4 wird von unserem Mandanten in der vorliegenden Form abgelehnt und insoweit wird Widerspruch gegen die nunmehr vorliegende Planung eingelegt.</p> <p>Zu den Beanstandungen unseres Mandanten im Einzelnen:</p> <p>1. In der Begründung für den geänderten Entwurf des B-Plans wird wiederholt davon gesprochen, dass der bisherige B-Plan Nr. 01/92 zwar rechtswirksam, jedoch nicht rechtskräftig sei.</p>	
5.1	<p>Damit soll offensichtlich kaschiert werden, dass die Gemeinde Bollewick nicht mehr die Absicht hat, die ursprünglich festgelegten Planziele des B-Plans Nr. 01/92 umzusetzen. Vielmehr wird der bisherigen B-Plan nur noch dafür ge- bzw. missbraucht, um für das jetzt vorgesehene Plangebiet zu begründen, dass keine Splittersiedlung entsteht. Tatsächlich ist durch die Gemeinde Bollewick jedoch nicht beabsichtigt, auch die weiteren planerischen Vorgaben aus den weiteren Teilen des B-Plans Nr. 01/92 umzusetzen.</p> <p>Ein solches Vorgehen ist rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich.</p>	<p>5.1 5.2 5.3</p> <p>Der Planungswille der Gemeinde hat sich im Laufe der Zeit geändert. Die Entwicklung im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes wurde nicht vollzogen und die derzeitigen Flächeneigentümer haben nicht den Willen bekundet, diese Entwicklungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Daher hat die Gemeinde beschlossen den jetzt im Verfahren befindlichen Bebauungsplan aufzustellen und damit eine zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeit für neue Flächeneigentümer zu schaffen.</p>
5.2	<p>Das keinerlei Interesse an der Umsetzung der ursprünglich vorgegebenen Planziele mehr besteht, ist bereits dadurch eindeutig erkennbar, dass die bisher vorgesehene Erschließung der hinteren Teilbereiche der Flurstücke 17/1, 18/1, 19/1 usw. durch die nunmehr vorgesehene Planung abgeschnitten wird und eine Erschließung nicht mehr möglich ist.</p>	
5.3	<p>Bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen unserer Kanzlei wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bollewick verpflichtet ist, formelle Fehler bei der Veröffentlichung des B-Plans Nr. 01/92 sobald und so umfassend wie möglich zu beheben. Auf die vom Gesetzgeber vorgegebene Verpflichtung gemäß § 214 BauGB wird hiermit noch einmal gesondert hingewiesen.</p> <p>Da die Gemeinde Bollewick offensichtlich die Planziele in den weiteren Teilen des B-Plans 01/92 nicht mehr umsetzen will, muss diese Sachlage auch bei der Beurteilung des jetzt mit dem B-Plan Nr. 4 vorgesehenen Plangebietes</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<b>5.</b>	<b>Bürger 1</b>	
5.4	<p>berücksichtigt werden. In diesem Fall stellt sich das neue Plangebiet tatsächlich als Splittersiedlung dar.</p> <p>Die Gemeinde Bollewick muss sich entscheiden, ob sie mit der Aufgabe der bisherigen Planziele im B-Plan 01/92 nunmehr eine Splittersiedlung zulässt oder ob sie an den bisherigen Planzielen des B-Plans 01/92 festhalten will. Im letztgenannten Fall verstößt die nunmehr vorliegende Planung jedoch gegen die ursprünglichen Planziele, da mit der neuen Planung die Erschließung der weiteren Grundstücke – für die aktuell Baurecht besteht – ausgeschlossen ist.</p> <p>Diese Diskrepanz ist mit der vorliegenden Planung nicht auflösbar. Vielmehr wird lediglich auf die bisherigen Planziele des B-Plans 01/92 verwiesen, um zu begründen, dass keine Splittersiedlung vorliegt. Ein solches Vorgehen ist nicht nur rechtswidrig, sondern sogar als rechtmisbräuchlich zu charakterisieren. Tatsächlich wird das nunmehr vorgesehene Plangebiet weitestgehend ausschließlich von Außenbereichsflächen umschlossen. Die vorliegende Planung stellt den typischen Fall der Schaffung einer Splittersiedlung dar und ist daher insgesamt unzulässig.</p>	<p><b>5.4 5.5</b></p> <p>Es ist nicht erkennbar, wo die Planung die Entstehung einer Splittersiedlung erkennen lässt, da im Süden des Plangebietes und nördlich des Wiesenweges bereits bestehende Bebauung vorhanden ist. Der Bebauungsplan überplant einen Teil des bestehenden Bebauungsplanes. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung stimmt der Planung zu.</p>
5.5	<p>Diese Diskrepanz ist mit der vorliegenden Planung nicht auflösbar. Vielmehr wird lediglich auf die bisherigen Planziele des B-Plans 01/92 verwiesen, um zu begründen, dass keine Splittersiedlung vorliegt. Ein solches Vorgehen ist nicht nur rechtswidrig, sondern sogar als rechtmisbräuchlich zu charakterisieren. Tatsächlich wird das nunmehr vorgesehene Plangebiet weitestgehend ausschließlich von Außenbereichsflächen umschlossen. Die vorliegende Planung stellt den typischen Fall der Schaffung einer Splittersiedlung dar und ist daher insgesamt unzulässig.</p>	<p><b>5.6</b></p> <p>Aufgrund der bereits eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird von der Überplanung des genannten Grundstückes Abstand genommen. Die Fläche ist wie bisher Bestandteil des bereits vorhandenen Bebauungsplanes.</p>
5.6	<p>2. Von den bisherigen Planzielen des Bebauungsplans Nr. 4 wurde nunmehr das Flurstück 17/1, welches im Miteigentum unseres Mandanten steht, herausgenommen. Damit hat das neue Plangebiet überhaupt keine Verbindung mehr zu bebauten Gebieten und ist eindeutig als Splittersiedlung zu charakterisieren.</p> <p>Im Übrigen konnte unserem Mandanten keine Begründung für die insoweit vorgenommene Änderung des Plangebietes gegeben werden. Offensichtlich stellt diese Vorgehensweise eine Retourkutsche dar, da es unser Mandant gewagt hatte, die rechtswidrige Planung der Gemeinde Bollewick zu hinterfragen.</p>	<p><b>5.7</b></p> <p>Laut RAS 06 ist der Begegnungsfall PKW/LKW mit eingeschränktem Bewegungsspielraum für die Planung möglich. Der Zusatz „mit eingeschränktem Bewegungsspielraum“ wird in die Begründung aufgenommen.</p>
5.7	<p>3. Es ist weiterhin zu rügen, dass das vorgesehene Verkehrskonzept mit der vorliegenden Planung nicht hinreichend umgesetzt wird. Gemäß Ziffer 1.7.1 der Begründung ist für die innere Erschließung eine Anliegerstraße geplant, die für den Begegnungsfall Lkw/Pkw ausgelegt ist.</p> <p>Für eine Begegnung von Lkw/Pkw ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften eine Straßenbreite von mindestens 5,50 m vorzusehen (z. B. „Straßenbahnquerschnitte in baulichen Engstellen von Ortsdurchfahrten“ in Berichte</p>	



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<b>Bürger 1</b>	
5.8	<p>der Bundesanstalt für Straßenwesen, Verkehrstechnik Heft V 208). Aus den ausgelegten Planungsunterlagen ist jedoch zu ersehen, dass für die Anliegerstraße lediglich eine Breite von 5,00 m vorgesehen ist. Eine solche Straßenbreite ist für den vorgegebenen Begegnungsfall Lkw/Pkw unzureichend. Die Planung ist insoweit ebenfalls rechtswidrig.</p>	<p><b>5.8</b></p> <p>Laut RAS 06 ist der Begegnungsfall PKW/LKW mit eingeschränktem Bewegungsspielraum für die Planung möglich. Der Zusatz „mit eingeschränktem Bewegungsspielraum“ wird in die Begründung aufgenommen.</p>
5.9	<p>4. Im öffentlichen Straßenraum sind des Weiteren keine Parkplätze vorgesehen. Dafür sollen nach den Vorstellungen der Planer entsprechende Parkflächen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden.</p> <p>Eine solche Vorgabe ist unrealistisch. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass auf jedem einzelnen Privatgrundstück genügend Parkplätze hergestellt werden.</p>	<p><b>5.9 5.10</b></p> <p>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet öffentliche Stellplätze im geplanten Wohngebiet mit privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von privaten Einfamilienhausgrundstücken ist davon auszugehen, dass die Eigentümer selbst ausreichend Stellplätze entsprechend den persönlichen Notwendigkeiten vorhalten.</p>
5.10	<p>Darüber hinaus ist es auch unrealistisch anzunehmen, dass jeder Besucher gleich auf das Grundstück eines Privateigentümers fährt. Vielmehr ist bei Besuchern mit kurzzeitigem Anliegen davon auszugehen, dass diese ihr Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum abstellen. Entsprechende Behinderungen für den weiteren Fahrzeugverkehr sind absehbar.</p> <p>Weitere Einschränkungen wird es durch bereitgestellte Mülltonnen, gelbe Tonnen usw. geben.</p> <p>Schließlich ist davon auszugehen, dass die einzelnen Grundstückseigentümer bei besonderen Anlässen eine Vielzahl von Besuchern haben werden und deren Fahrzeuge nicht auf dem jeweiligen Privatgrundstück untergebracht werden können. Da innerhalb des Wohngebietes keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dann außerhalb des Wohngebietes im Bereich der Grundstücke des [REDACTED] „wild“ geparkt wird.</p> <p>Durch eine solche Sachlage drohen Schäden insbesondere durch Verschmutzungen an den Grundstücken von [REDACTED]. Eine solche Situation ist nicht hinnehmbar und durch entsprechende Planungen der Gemeinde muss zumindest sichergestellt werden, dass innerhalb des neuen Wohngebietes ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind.</p>	




NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<b>5.</b>	<b>Bürger 1</b>	
5.11	<p>5. Auch das Verkehrskonzept zum Erreichen des vorgesehenen Wohnbaugebietes über den Wiesenweg stellt sich als unzureichend dar. Laut den Planungsunterlagen verringert sich die Zuwegung über den Wiesenweg im Bereich der Flurstücke 26/1 und 27/1 auf ca. 4 m. In diesem Bereich ist also eine Begegnung zwischen Lkw und Pkw, bzw. sogar zwischen Pkw und Pkw nicht mehr möglich. Fast 90 % der zugelassenen Fahrzeuge in Deutschland haben mittlerweile eine Breite von über 2 m (incl. Außenspiegel). Ein ordnungsgemäßes Anfahren der Grundstücke ist so nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten, dass über den Wiesenweg zusätzlich der Europäische Radweg verläuft und hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Radfahrer - insbesondere in den Sommermonaten – zu erwarten ist. Gerade vor diesem Hintergrund stellt sich das vorliegende Verkehrskonzept als völlig unzureichend dar.</p>	<p>5.11 Kurze Einengungen der Straßenverkehrsflächen sind möglich. Dann hat eine Fahrtrichtung Vorrang und/oder es gilt natürlich § 1 StVO. Eine zusätzliche Beschilderung könnte in Betracht gezogen werden. In der Planzeichnung sind lediglich die Straßenverkehrsflächen dargestellt jedoch keine konkrete Straßenplanung.</p>
5.12	<p>6. Weiterhin ist zu rügen, dass die Straßenentwässerung für die Anliegerstraße offensichtlich unzureichend geplant wurde. In der Begründung des Planentwurfs wird angegeben, dass die Entwässerung der Straßenflächen über Regenmulden vorgenommen werden soll. Die vorgesehenen Straßenbankette mit einer Breite von 0,70 m und 0,30 m sind tatsächlich nicht ausreichend, um solche Regenmulden herzustellen und die auf der Straßenfläche anfallenden Niederschlagsmengen aufzunehmen. Weitere Maßnahmen zur Straßenentwässerung sind offensichtlich nicht vorgesehen und ergeben sich auch nicht aus den ausgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei einer solchen Sachlage ist vielmehr davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Höhendifferenz von 6 m und einem damit einhergehenden Gefälle von rund 2,6 % die anfallenden Niederschlagsmengen in Richtung des Wiesenweges ablaufen und dann dort die Grundstücksflächen von [REDACTED] überfluten. Eine solche Ableitung des Regenwassers ist auch offensichtlich gewollt, da man dies in der Begründung für den Bebauungsplan als natürliche Entwässerung des Planungsraumes darstellt.</p> <p>Solche Planungsvorgaben sind jedoch rechtswidrig, da anfallende Niederschlagsmengen nicht auf fremde Grundstücke abgeleitet werden dürfen. Durch die im Raum stehende Überflutung der Flächen von [REDACTED] drohen durch angespülte Verschmutzungen entsprechende Schäden und eine solche</p>	<p>5.12 Die Straßenentwässerung wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt und geplant. Die Angaben wurden der Erschließungsplanung entnommen.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<b>Bürger 1</b>	
5.13	<p>Sachlage ist nicht akzeptabel. Vielmehr müssen durch entsprechende Planungsvorgaben hinreichende Maßnahmen vorgesehen werden, damit innerhalb des Wohngebietes eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung gewährleistet wird.</p> <p>7. Als Maßnahme zum Schutz der Kraniche (VM2-Kranichschutz) ist vorgesehen, dass ein Sichtschutz hergestellt wird. Flächen für diesen Sichtschutz sind jedoch tatsächlich in den Planungsunterlagen nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Sichtschutz tatsächlich hergestellt werden kann. Die Planung ist insoweit ebenfalls unzureichend.</p>	<p><b>5.13</b></p> <p>Die textliche Festsetzung zum Kranichschutz wird konkretisiert. Von einer zusätzlichen zeichnerischen Festsetzung wird abgesehen, da die Maßnahme ausreichend dargestellt wird.</p>
5.14	<p>8. Schließlich ist festzustellen, dass bei einer Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung für den Bebauungsplan Nr. 4 wesentliche naturschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden. Das sich in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Planungsgebiet in nordwestlicher Richtung befindliche Waldgebiet (Flurstücke 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1 und 13/1) hat sich zu einem Biotop entwickelt, welches für eine Vielzahl von zum Teil streng geschützten Tierarten zur Heimat wurde.</p> <p>Nur beispielhaft sind folgende Tierarten zu nennen, die in diesem Biotop anzutreffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sumpfohreule</li> <li>- Weißstorch</li> <li>- Rebhuhn</li> <li>- Schleiereule</li> <li>- Roter Milan</li> <li>- verschiedene Fledermausarten</li> </ul>	<p><b>5.14 5.15</b></p> <p>Da das Plangebiet nicht in unmittelbarer Nähe zum Wald und auch nicht im Waldabstand liegt, sind durch das Vorhaben unmittelbare Beeinträchtigungen auszuschließen. Artenschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Wald, wenn sie denn relevant sind, würden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens geprüft.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt und das Ergebnis in der Planung berücksichtigt. Darüberhinaus gab es keine diesbezüglichen Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen, die zu berücksichtigen sind oder bisher nicht berücksichtigt wurden.</p>
5.15	<p>Es wird nicht verkannt, dass das benannte Waldgebiet nicht im Planungsgebiet liegt, jedoch befindet sich dieses Biotop in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Planungsgebiet und vor diesem Hintergrund sind die naturschutzrechtlichen Richtlinien auch hier entsprechend zu beachten.</p>	

**BEBAUUNGSPLAN \*WOHNGEBIET AM WIESENWEG\* BOLLEWICK**


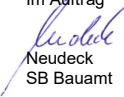


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<b>Bürger 1</b>	
	<p><u>Rechtsanwaltskanzlei Walter &amp; Wilke</u> 7</p> <p>Insgesamt stellt sich daher die vorliegende Planung als rechtswidrig dar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Walter Rechtsanwalt</p>	


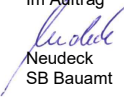


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	<p><b>MEWA</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Amt Röbel-Müritz</b> Der Amtsvorsteher Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA)</p> <hr style="border: 1px solid green;"/> <p><small>Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz</small></p> <p>ign PartG-mbH Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a> Kopie: <a href="mailto:h.mogck@amt-roebel-mueritz.de">h.mogck@amt-roebel-mueritz.de</a></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Ihr Zeichen: 2021-815 bu Ihre Nachricht vom: 08.08.2023</p> <p>Name: Frank Winter Telefon: 039931 5432 15 E-Mail: <a href="mailto:winter@mewa-roebel.de">winter@mewa-roebel.de</a></p> <p>Datum: 09.08.2023</p> </div> </div> <p><b>Gemeinde Bollewick</b> <b>Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“</b> <b>Erneute Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §4 Abs.3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 08.08.2023 nachfolgend Stellung:</p> <p>Alle bisherigen Hinweise und Belange des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) wurden berücksichtigt.</p> <p>Wir empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Frank Winter Betriebsleiter</p> </div>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>




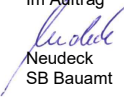
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG								
7.	Gemeinde Bütow	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.								
	<div style="text-align: center;"> <p><i>Amt Röbel-Müritz</i> Der Amtsvorsteher</p>  </div> <p>für die Gemeinde Bütow Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz</p> <p>Ing Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) per mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a></p> <p>Amt: Bauamt Auskunft erteilt: Frau Neudeck Zimmer 3.5 Vorwahl 039931-80 Durchwahl 148 Zentrale: 039931 800 Fax: 111 E-Mail: <a href="mailto:b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de">b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de</a></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>08. August 2023</td> <td>4-62-neu/pl</td> <td>15. August 2023</td> </tr> </table> <p><b>Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch den Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bütow nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Bütow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand 06/2023).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Neudeck SB Bauamt</p> <hr/> <p><b>Internet:</b> <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a>    <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a>    <b>Öffnungszeiten:</b>  <b>Gläubiger-ID:</b> DE13ZZZ00000173365    <b>Kontoinhaber:</b> Stadt Röbel/Müritz    Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr  <b>IBAN:</b> DE80 1505 0100 0110 1144 00    <b>IBAN:</b> DE06 1506 1618 0001 0093 20    Di: 13.30-15.30 Uhr  <b>BIC:</b> NOLADE21WRN    <b>BIC:</b> GENODEF1WRN    Mi: geschlossen  Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr  Fr: 9.00-12.30 Uhr</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum		08. August 2023	4-62-neu/pl	15. August 2023	
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum							
	08. August 2023	4-62-neu/pl	15. August 2023							



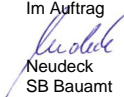

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG								
8.	Gemeinde Melz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.								
	<p style="text-align: center;"><i>Amt Röbel-Müritz</i> Der Amtsvorsteher</p>  <p>für die Gemeinde Melz Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz</p> <p>Ing Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) per mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a></p> <p>Amt: Bauamt Auskunft erteilt: Frau Neudeck Zimmer 3.5 Vorwahl 039931-80 Durchwahl 148 Zentrale: 039931 800 Fax: 111 E-Mail: <a href="mailto:b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de">b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de</a></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>08. August 2023</td> <td>4-62-neu/pl</td> <td>22. August 2023</td> </tr> </table> <p><b>Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch den Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Melz nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Melz erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand 06/2023).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Neudeck SB Bauamt</p> <hr/> <p><b>Internet:</b> <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a>    <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a>    <b>Öffnungszeiten:</b>  <b>Gläubiger-ID:</b> DE13ZZZ00000173365    <b>Kontoinhaber:</b> Stadt Röbel/Müritz    Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr  <b>IBAN:</b> DE80 1505 0100 0110 1144 00    <b>IBAN:</b> DE06 1506 1618 0001 0093 20    Di: 13.30-15.30 Uhr  <b>BIC:</b> NOLADE21WRN    <b>BIC:</b> GENODEF1WRN    Mi: geschlossen  Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr  Fr: 9.00-12.30 Uhr</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum		08. August 2023	4-62-neu/pl	22. August 2023	
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum							
	08. August 2023	4-62-neu/pl	22. August 2023							

**BEBAUUNGSPLAN \*WOHNGEBIET AM WIESENWEG\* BOLLEWICK**



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																										
9.	Gemeinde Eldetal	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																										
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;"><i>Amt Röbel-Müritz</i></p> <p><i>Der Amtsvorsteher</i></p> <p>für die Gemeinde Eldetal</p> <p>Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz</p> <p>Ing Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>per mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Amt: Bauamt Auskunft erteilt: Frau Neudeck Zimmer Vorwahl Durchwahl 3.5 039931-80 148 Zentrale: 039931 800 Fax: 111 E-Mail: <a href="mailto:b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de">b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de</a></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>08. August 2023</td> <td>4-62-neu/pl</td> <td>15. August 2023</td> </tr> </table> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch den Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Eldetal nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Eldetal erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand 06/2023).</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Neudeck SB Bauamt</p> <hr style="margin-top: 40px;"/> <table border="0" style="width: 100%; font-size: 0.8em;"> <tr> <td>Internet: <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a></td> <td>E-Mail: <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a></td> <td>Öffnungszeiten:</td> </tr> <tr> <td>Gläubiger-ID: DE13ZZZ00000173365</td> <td>Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz</td> <td>Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00</td> <td>IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20</td> <td>Di: 13.30-15.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>BIC: NOLADE21WRN</td> <td>BIC: GENODEF1WRN</td> <td>Mi: geschlossen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Fr: 9.00-12.30 Uhr</td> </tr> </table>			Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum		08. August 2023	4-62-neu/pl	15. August 2023	Internet: <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a>	Öffnungszeiten:	Gläubiger-ID: DE13ZZZ00000173365	Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz	Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr	IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00	IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20	Di: 13.30-15.30 Uhr	BIC: NOLADE21WRN	BIC: GENODEF1WRN	Mi: geschlossen			Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr			Fr: 9.00-12.30 Uhr
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum																									
	08. August 2023	4-62-neu/pl	15. August 2023																									
Internet: <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a>	Öffnungszeiten:																										
Gläubiger-ID: DE13ZZZ00000173365	Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz	Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr																										
IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00	IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20	Di: 13.30-15.30 Uhr																										
BIC: NOLADE21WRN	BIC: GENODEF1WRN	Mi: geschlossen																										
		Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr																										
		Fr: 9.00-12.30 Uhr																										



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	<p><b>Stadt Röbel/Müritz</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p><i>Amt Röbel-Müritz</i> <i>Der Amtsvorsteher</i></p> <p>für die Stadt Röbel/Müritz Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz</p> <p>Ing Melzer &amp; Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) per mail: <a href="mailto:busse@ign-waren.de">busse@ign-waren.de</a></p> <p>Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: 08. August 2023 Mein Zeichen: 4-62-neu/pl Datum: 29. August 2023</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch den Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Stadt Röbel/Müritz nicht berührt.</p> <p>Die Stadt Röbel/Müritz erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand 06/2023).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Neudeck SB Bauamt</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Amt: Bauamt Auskunft erteilt: Frau Neudeck Zimmer: 3.5 Vorwahl: 039931-80 Durchwahl: 148 Zentrale: 039931 800 Fax: 111 E-Mail: <a href="mailto:b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de">b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de</a></p> </div> </div> <hr style="width: 30%; margin-left: 0;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>Internet: <a href="https://www.amt-roebel-mueritz.de">https://www.amt-roebel-mueritz.de</a></p> <p>Gläubiger-ID: DE13ZZZ00000173365 IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00 BIC: NOLADE21WRN</p> </div> <div> <p>E-Mail: <a href="mailto:post@amt-roebel-mueritz.de">post@amt-roebel-mueritz.de</a></p> <p>Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20 BIC: GENODEF1WRN</p> </div> <div> <p>Öffnungszeiten:</p> <p>Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr Di: 13.30-15.30 Uhr Mi: geschlossen Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr Fr: 9.00-12.30 Uhr</p> </div> </div>		